

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Botenkarten

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), welcher BTV Botenkarten erhalten hat, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser BTV Botenkarten (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Kreditinstitut) andererseits.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer BTV Botenkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den BTV Botenkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.2 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer BTV Botenkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Der Kontoinhaber hat die Karteninhaber auf die Geltung dieser Kundenrichtlinien hinzuweisen sowie für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

1.3 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der BTV Botenkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.4 Multikontofunktion

Auf Wunsch kann mit einer BTV Botenkarte über mehrere Konten verfügt werden. Verfügungen über diese Konten sind an allen SB-Geräten in den BTV Foyers möglich.

1.5 Benutzungsmöglichkeiten der BTV Botenkarte für den Karteninhaber

1.5.1 SB-Geräte in den BTV Foyers

Der Karteninhaber ist berechtigt Einzahlungen in automatisierten Stellen während der SB-Öffnungszeiten zu tätigen. Der in der automatisierten Stelle ausgedruckte Beleg gilt als Einzahlungsbestätigung. Bei Reklamation ist die Vorlage dieses Beleges erforderlich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass mit die BTV Botenkarte weder Behebungen an Geldausgabeautomaten noch Zahlungen bei POS-Terminals (Bankomatkassen) im In- und Ausland durchführbar sind.

1.6 Entgelte

1.6.1 Entgeltvereinbarung

Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut – unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – für bestimmte typische Leistungen im Schalter- und

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Botenkarten

Preisaushang festlegt. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils mit dem Kunden vereinbarten Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die BTV Botenkarte ausgestellt ist.

1.6.2 Änderung des Entgelts

Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. Jänner eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z.B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde per E-Mail oder SMS oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Das Änderungsangebot und im Fall der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information darüber, haben den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juni des vergangenen Jahres mit Juni des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf das Kreditinstitut mit dem Kunden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

1.7 Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der BTV Botenkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

1.8 Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der BTV Botenkarte kommen.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Botenkarten

1.9 Gültigkeitsdauer der BTV Botenkarte

Die BTV Botenkarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.10 Austausch der BTV Botenkarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. auf Anforderung (z. B. bei Defekt oder Namensänderung) eine neue BTV Botenkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die BTV Botenkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue BTV Botenkarte zur Verfügung zu stellen.

1.11 Vernichtung der BTV Botenkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen BTV Botenkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten BTV Botenkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine BTV Botenkarte zu vernichten.

1.12 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Kunden, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der BTV Botenkarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende oder bis zum Beendigungszeitpunkt des Kartenvertrages vertragsgemäß entstandene Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.13 Rückgabe der BTV Botenkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen BTV Botenkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige BTV Botenkarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Botenkarten

1.14 Änderung der Kundenrichtlinien

Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monaten vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird das Kreditinstitut den Kunden Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Änderungen gelten somit als mit dem Kunden vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, in der mit ihm vereinbarten Weise mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z. B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde, der Verbraucher ist, per E-Mail, SMS, oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Werden dem Kunden Änderungen dieser Kundenrichtlinien angeboten hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Durch die Änderung der Kundenrichtlinien dürfen sich keine unverhältnismäßigen Änderungen der wesentlichen Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben. Änderungen der Kundenrichtlinien müssen unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sein. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen aufgrund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

1.15 Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen, ihrer E-Mail-Adressen und ihrer Telefonnummern unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Gibt der Kontoinhaber oder der Karteninhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im elektronischen Postfach „E-Box“ als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

1.16 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

Kundenrichtlinien für die Ausgabe von BTV Botenkarten

2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE BTV BOTENKARTE

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die BTV Botenkarte. Das Kreditinstitut ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die BTV Botenkarte an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Karteninhabers zu versenden. Die BTV Botenkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2 Pflichten des Karteninhabers

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren schuldhafte Verletzung führt im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

2.2.1 Verwahrung der BTV Botenkarte

Das Kreditinstitut empfiehlt dem Karteninhaber - in seinem eigenen Interesse - die BTV Botenkarte sorgfältig zu verwahren.

2.2.2 Meldepflicht bei Abhandenkommen der BTV Botenkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Botenkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, das Kreditinstitut zu informieren.

2.3 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der BTV Botenkarte werden dem Konto gutgebucht.

3 SCHLUSSBESTIMMUNG

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ in der jeweils gültigen Fassung.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Tel.: +43 5 05 333-0
privatkunden@btv.at
www.btv.at